



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

per Mail:
pieter.zeilstra@bav.admin.ch

Bundesamt für Verkehr
Herrn Pieter Zeilstra
3003 Bern

Basel, 17. Oktober 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 16. Oktober 2012

Neue Verordnung des UVEK über die Leistungen und Vorhaltekosten der öffentlichen Wehrdienste für den Einsatz auf Eisenbahnanlagen; Anhörung

Sehr geehrter Herr Zeilstra

Mit Schreiben vom 9. August 2012 haben Sie den Entwurf der oben genannten Verordnung des UVEK dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zur Stellungnahme unterbreitet.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die mit der vorliegenden Reform - als gesamtschweizerischen Lösung - vorgesehene Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen (nachfolgend ISB) an den Vorhaltekosten der öffentlichen Wehrdienste für den Einsatz auf Eisenbahnanlagen begrüßen wir ausdrücklich. Die Berechnung der Höhe der Beteiligung der ISB an den Vorhaltekosten und deren Verteilung auf die Kantone können wir jedoch nicht nachvollziehen. So ist nicht ersichtlich, ob die effektiven Geleisekilometer, Umschlagsplätze, die Siedlungsdichte und die Hafenbahn in Basel bei der Ausarbeitung des Verteilschlüssels der Abgeltungen durch die ISB berücksichtigt wurden. Für die Berechnung der effektiven Geleisekilometer ist nicht nur die Distanz, sondern auch die Anzahl der Spuren einzuberechnen, da jede einzelne Spur die Personen- und Umweltrisiken beeinflusst. Geleisekilometer von Umschlagsplätzen (bspw. von Güterbahnhöfen) sind aufgrund des - insbesondere durch die Rangier- und Umschlagsarbeiten bedingten - erhöhten Risikos gesondert zu betrachten. In die Berechnung der Abgeltungen einzubeziehen ist die Siedlungsdichte entlang den Geleisen, da im Vergleich zu unbesiedeltem Gebiet nicht nur ein grösseres Risiko für die Zivilbevölkerung, sondern auch ein grösserer Interventionsaufwand

besteht. Zu erfassen gilt es schliesslich auch die Hafenbahn in Basel, welche ein nicht zu unterschätzendes Gefährdungspotential darstellt.

Ungeachtet der fehlenden Transparenz der Bemessungsgrundlagen stehen die zu erwartenden Abgeltungen der ISB für die Vorhaltekosten in keinem Verhältnis zum tatsächlichen finanziellen Aufwand der Wehrdienste des Kantons Basel-Stadt für den Einsatz auf Eisenbahnanlagen. Dabei sind auch die Entschädigungen für die Aus- und Weiterbildungskosten unzureichend. Zudem wurden die territorialen Zuständigkeiten in der Verordnung missachtet.

Der Abschluss resp. die Unterzeichnung einer Leistungsvereinbarung durch den Kanton Basel-Stadt kann unter den dargestellten Bedingungen des Verordnungsentwurfes nicht in Aussicht gestellt werden.

Anträge:

- Als Basis für die Abgeltungsberechnung sind die effektiven Geleisekilometer (inkl. Spuren) zu verwenden.
- Geleisekilometer von Umschlagsplätzen sind gesondert zu betrachten.
- Die Siedlungsdichte entlang den Geleisen muss berücksichtigt werden.
- Die Hafenbahn ist als Infrastrukturbetreiberin in die streckenbezogene Datenbank und somit in die Abgeltungspflicht gemäss vorliegender Verordnung VWEV einzubeziehen.
- Die effektiv anfallenden Aus- und Weiterbildungskosten sind angemessen zu entschädigen.
- Basierend auf dem Territorialitätsprinzip sind die Abgeltungen für den Rangierbahnhof Basel, welcher sich nach unserer Auffassung auf dem Kantonsgebiet des Kantons Basel-Landschaft befindet, an den Kanton Basel-Landschaft zu richten.

2. Zu den Einzelnen Bestimmungen der Verordnung

Art. 2 Begriffe

Die Verordnung regelt die Vorhalteleistungen von Wehrdiensten für Einsätze auf Eisenbahnanlagen. Folglich wird in den einzelnen Artikeln nicht zwischen Wehrdiensten, Chemiewehren und Betriebswehren unterschieden.

In Artikel 2, Buchstabe b wird der übergeordnete Begriff Wehrdienste spezifisch für Feuer- und Chemiewehren verwendet. Für die Chemiewehren gelten dann nochmals vier Unterbegriffe. Diese Begrifflichkeiten führen zu Unklarheiten und sind zu bereinigen. Wir gehen davon aus, dass alle Artikel der Verordnung die Feuerwehren, Chemiewehren (auch als Zusatzaufgabe einer Feuerwehr) und Betriebswehren betreffen.

Antrag:

- Die Begriffe sind auf die einschlägigen Definitionen der "Konzeption Feuerwehr 2015" und den Strategiepapieren "ABC-Schutz Schweiz" auszurichten.

Art. 7 Personal

Die Verordnung verlangt richtigerweise, dass die einsetzbaren Angehörigen der Wehrdienste für die Bewältigung bahnspezifischer Ereignisse ausgebildet sein müssen. Grundlage für das Mengengerüst der einsetzbaren Angehörigen der Wehrdienste bildet der Anhang 1 mit Ziffer 1 (Anzahl Angehörige pro Ereignis) und Ziffer 2 (Anzahl auszubildende Personen). Somit muss die Feuerwehr 20 einsetzbare Angehörige für den Ersteinsatz und die Verstärkung auf dem Schadenplatz einsetzen können, was 60 ausgebildete Angehörige der Feuerwehr bedingt. Für die Chemiewehren bedeutet dies eine Vorhalteleistung von 30 resp. 40 bahnspezifisch ausgebildeten Personen.

Auf dieser Basis entstehen dem Kanton Basel-Stadt für die Grundkurse einmalig 300 Ausbildungstage (ohne jährliche Mutationen) und für die Weiterbildungskurse jährlich 100 Ausbildungstage.

Antrag: Die Anzahl der einsetzbaren Angehörigen der Wehrdienste sind primär auf den Ersteinsatz auszurichten. Für den Verstärkungseinsatz können weitere kantonale wie auch interkantonale Angehörige der Wehrdienste einbezogen werden.

Art. 8 Ausrückzeiten

Wir stellen fest, dass die Schutzzielvorgaben dieser Verordnung denjenigen der Konzeption Feuerwehr 2015 widersprechen. Diese wurde von der Regierungskonferenz der Feuerwehr Koordination Schweiz am 5. Juni 2009 beschlossen.

Antrag:

- Die Ausrückungszeiten sind zu harmonisieren.

Art. 9 Material

Die Bewältigung von Bahnereignissen erfordert zum allgemein standardisierten Material der Feuerwehren und der Chemiewehren zusätzliches Einsatzmaterial. Die Verordnung sieht vor, dass dieses bahnspezifische Material durch die Wehrdienste beschafft und unterhalten wird. Die Beschaffungs- und Unterhaltskosten sind mit dem globalen Beitrag abgegolten. Diese Handhabung ist unzweckmässig. Einerseits weil das bahnspezifische Material den Wehrdiensten nicht bekannt ist, andererseits sich die Ausbildungsinhalte am standardisierten bahnspezifischen Material ausrichten haben. Für die Aus- und Weiterbildung zeichnen sich die Infrastrukturbetreiberinnen verantwortlich, somit müssen Letztere auch für das Material verantwortlich sein.

Antrag:

- Wir beantragen, dass das bahnspezifische Einsatzmaterial durch die Infrastrukturbetreiberinnen den zuständigen Wehrdiensten kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Art. 10 Vorhaltekosten

Die Infrastrukturbetreiberinnen müssen den Kantonen respektive den örtlichen Wehrdiensten die Vorhaltekosten für Einsätze auf ihren Eisenbahnanlagen abgelden. Im Sinne der Zuständigkeitsfinanzierung erwartet der Kanton Basel-Stadt, dass die Vorhaltekosten nach dem Prinzip der Vollkosten kalkuliert und vereinbart werden.

Material:

Da den Anhörungsdokumenten keine Materiallisten beiliegen, können wir die finanziellen Konsequenzen für die Wehrdienste des Kantons Basel-Stadt kaum abschätzen. Wir sind der Auffassung, dass das bahnspezifische Einsatzmaterial den zuständigen Wehrdiensten durch die Infrastrukturbetreiberinnen kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss. Die Bereitstellungs- und Unterhaltskosten sind den Wehrdiensten einheitlich zu entschädigen.

Ausbildung:

Die Entschädigungen entsprechen in keiner Weise den geforderten Aus- und Weiterbildungsaufwendungen sowie dem Aufwand für Einsatzübungen. Die Entschädigungen an die Wehrdienste sind auf deren effektiven Aufwendungen abzustimmen. Im Weiteren ist augenfällig, dass sie in einem krassen Missverhältnis im Vergleich zu den Entschädigungen des ASTRA stehen.

Einhaltung des Territorialprinzips:

Als "Chemiewehren Plus" soll der Kanton Basel-Stadt Leistungen in anderen Kantonen (BL; BE, SH, SO und ZG) erbringen. Diese Praxis widerspricht dem Territorialprinzip. Zudem sind der Zusatzauftrag und die erforderliche Zusatzausrüstung „Chemiewehr Plus“ nirgends beschrieben. Dagegen soll der Kanton Thurgau im Kanton Basel-Stadt als „Chemiewehr Wasser“ eingesetzt werden, was ebenfalls dem Territorialprinzip widerspricht. Diese Regelung ist praxisfremd.

Der Kanton Basel-Stadt verfügt im Weiteren über eine gut ausgerüstete, ausgebildete und einsatzerfahrene Chemie- und Oelwehr, welche die geforderten Leistungen erbringen und die Schutzziele erfüllen kann. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum der Kanton Thurgau Leistungen im Kanton Basel-Stadt erbringen soll.

Zudem weisen wir unmissverständlich darauf hin, dass auf dem jeweiligen hoheitlichen Terrain die jeweils zuständigen kantonalen und kommunalen Führungs- und Einsatzkräfte zum Tragen kommen müssen. Gemäss unseren Rechtsgrundlagen erfolgen Interventionen hoheitlich und können nicht von einer Infrastrukturbetreiberin delegiert respektive diktiert werden.

Anträge:

- Absatz 2 ist so anzupassen, dass unmissverständlich klar ist, dass die Abgeltungen für die bahnspezifischen Vorhaltekosten von Personal und Material den durchschnittlichen schweizerischen Vollkosten der Wehrdienste sowie den effektiven Aufwendungen der Kantone entsprechen.
- Absatz 3 ist im Sinne unserer oben stehenden Anträge (vgl. 1. Allgemeine Bemerkungen) zu präzisieren.
- Absatz 5 ist korrekt, hingegen ist der Kanton Basel-Stadt in die Tabelle 6 des Anhang 2 als Stützpunkt für die "Chemiewehr Plus" und "Chemiewehr Wasser" aufzunehmen. Die Tabellen auf Seite 1/80 Abgeltungen nach VWEV sind anzupassen.

- Der Kanton Basel-Stadt soll nur für Leistungserbringungen im eigenen Kantonsgebiet und im kantonsnahen Umfeld vorgesehen werden. Letzteres jedoch nur mit dem Einverständnis des hoheitlich zuständigen Kantons.

Art. 11 Aus- und Weiterbildungskosten

Die anfallenden Zeit-, Reise- und Verpflegungskosten der Angehörigen der Wehrdienste sowie die Kosten für Verbrauchsmaterial, Material und Fahrzeuge gehen zu Lasten der Wehrdienste und sind im Vorhaltebeitrag eingeschlossen. Mit dieser pragmatischen Lösung sind wir einverstanden. Kalkuliert man aber die effektiven Aus- und Weiterbildungskosten auf der Basis der in Art. 7 verlangten Anzahl einsetzbarer Angehörigen der Wehrdienste, so deckt der Vorhaltebetrag die Aus- und Weiterbildungskosten in keiner Weise. Die Kosten für Einsatzübungen gemäss Anhang 1 Einsatzübungen sind von der Partei zu tragen, die diese zusätzlichen Kosten verursacht. Diese Formulierung ist praxisfremd. Artreine technische Einsatzübungen der Feuerwehren und Chemiewehren mit den Betriebswehren, wie sie im Anhang 1 deklariert sind, sind notwendig und gehören zu den Vorhalteleistungen. Zu den Vorhalteleistungen gehören aber auch Stabs- und Einsatzübungen mit den örtlichen Führungsstäben und den Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Sanität, Zivilschutz und Spezialisten verschiedener Fachrichtungen. Nur im Trainingsverbund aller Beteiligten können die von den Infrastrukturbetreiberinnen erwarteten Leistungen der Führungs- und Einsatzdienste aus dem Stand erbracht werden. Wir haben darum kein Verständnis für die Formulierung, dass die Kosten einer solchen Einsatzübung durch die Leistungserbringer ausserhalb dieser Verordnung oder durch den Steuerzahler getragen werden müssen. Wir weisen darauf hin, dass zum Beispiel wegen der Privatisierung im Gesundheitswesen der Einbezug von Rettungswagen bei Einsatzübungen kostenpflichtig ist. Nach unserem Verständnis der Zuständigkeitsfinanzierung müssen die Kosten für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung von Einsatzübungen die Infrastrukturbetreiberinnen tragen.

Anträge:

- Absatz 1 ist mit der Bestimmung zu ergänzen, dass die Infrastrukturbetreiberinnen die Kosten für Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung von Einsatzübungen tragen.
- Absatz 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Kosten der Führungs- und Einsatzkräfte (exkl. Feuerwehr und Chemiewehr) bei Einsatzübungen durch die Infrastrukturbetreiberinnen zu tragen sind.

Art. 12 Aufgaben Infrastrukturbetreiberinnen

Ausser der Polizei, den Sanitätsdiensten und Teilen der Feuerwehr arbeiten die Führungs- und Einsatzdienste als Milizorganisationen. Dies bedingt weitsichtige Jahresplanungen, welche durch die Leistungsbestellerin angemessen und verbindlich zu berücksichtigen sind.

Eine wirkungsvolle Ereignisbewältigung, insbesondere in Tunnelanlagen, grossen Bahnhöfen und auf Rangierbahnhöfen bedingt das Vorliegen von umfassenden Einsatzplänen. Basierend auf dem Grundsatz der Zuständigkeiten ist es Sache der Infrastrukturbetreiberinnen, Einsatzpläne zu erstellen, zu instruieren und nachzuführen. Die Einsatzpläne müssen nach einheitlicher Struktur und unter Einbezug der örtlichen Führungs- und Partnerorganisationen erstellt werden.

Anträge:

- Artikel 12 ist mit einem neuen Absatz dahin zu ergänzen, dass die Infrastrukturbetreiberin, 12 Monate im Voraus und spätestens im 3. Quartal des Vorjahres, Zeitpunkt und Ort von Ausbildungstätigkeiten und Einsatzübungen mit der Kontakt- und Koordinationsstelle vereinbart.
- Artikel 12 ist mit einem neuen Absatz zu ergänzen, welcher die Infrastrukturbetreiberinnen verpflichtet, einheitliche umfassende Einsatzpläne zu erstellen, zu instruieren und nachzuführen.

3. Zu den allgemeinen Bestimmungen der Standardleistungsvereinbarungen (LV) zwischen Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberinnen und Kantonen gem. Art. 32a Eisenbahngesetz

4.1.1 Im Einsatz

Die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Einsatzleiter respektive dem Schadenplatzkommandanten ist zu offen formuliert. Die Leistungsvereinbarung verlangt, dass das selbständige Prüfen und Erden der Fahrleitung zu den Aufgaben der Wehrdienste gehört. Gemäss Konzeption Feuerwehr 2015 sind für das Erden die Infrastrukturbetreiberinnen respektive ihre Betriebswehren zuständig. Diese verfügen deshalb über entsprechende Strassenfahrzeuge mit Sondersignalen.

Anträge:

- Der Einsatzleiter Wehrdienste/Feuerwehr/Chemiewehr unterstellt sich im Einsatz der Gesamteinsatzleitung oder dem Schadenplatzkommando.
- Das selbständige Prüfen und Erden der Fahrleitungen ist explizit den Betriebswehren zu übertragen.

4.1.3 Qualitätskriterien

Wie im Zusammenhang mit Art. 8 Ausrückungszeiten erwähnt, widersprechen die Schutzzielvorgaben dieser Verordnung denjenigen der Konzeption Feuerwehr. Diese wurde von der Regierungskonferenz der Feuerwehr Koordination Schweiz am 5. Juni 2009 beschlossen.

Antrag: Die Ausrückungszeiten sind zu harmonisieren. Abweichungen zur Konzeption Feuerwehr 2015 sind aufzuzeigen und zu begründen.

4.3.2 In der Vorbereitung

Der Rangierbahnhof Basel liegt nicht auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Basel-Stadt, sondern im Kanton Basel-Landschaft.

Antrag: Der Rangierbahnhof Basel ist als Objekt in der Verantwortung des Kantons Basel-Landschaft zu deklarieren.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erwarten, dass die Anliegen des Kantons Basel-Stadt Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin